

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

27. Verordnung vom 07.09.1832 publ. 12.09.1832

Collegium beweisen müssen, für welche Prüfung und Ertheilung des Zeugnisses von denjenigen die als Schiffs-Capitains oder Steuerleute diese gesetzliche Begünstigung nachsuchen wollen, wenn sie nicht die Navigationschule in Elsfleth besucht haben, zehn Rthlr. Gold, und von denjenigen, die als Bootsmänner oder Schwermatrosen darauf Anspruch machen wollen, fünf Rthlr. Gold, an gedachten Lehrer zu entrichten sind.

27) Regierungs = Bekanntmachung vom 7. Sept., publ. den 12. Sept. 1832.

Bekanntm., bet.  
das Verbot  
Rottecks allgem.  
politischer An-  
nalen.

Nachdem die deutsche Bundes-Versamm-  
lung in der 30sten diesjährigen Sitzung vom 16.  
vorigen Monats beschlossen hat:

- 1) daß die in der F. G. Cotta'schen Ver-  
lags-handlung zu München, Stuttgart und  
Tübingen erscheinende Zeitschrift: Allge-  
meine politische Annalen betitelt,  
und herausgegeben von C. v. Rotteck,  
wegen ihres der Erhaltung des Friedens  
und der Ruhe in Deutschland zuwider lau-  
fenden und die Würde des Bundes ver-  
letzenden Inhalts von Bundeswegen unter-  
drückt und die Königlichen Regierungen  
von Bayern und Württemberg aufgefor-  
dert werden, diesen Beschluß zu vollziehen,